

# Sicherheitsdatenblatt

Seite: 1/22

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

## 90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2

UFI: UH8Y-MA8P-A001-K91R

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Lackprodukt und verwandte Verwendungen

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

BASF Coatings GmbH  
Postfach 6123  
48136 Muenster  
Deutschland

Kontaktadresse:

BASF Schweiz AG  
Klybeckstrasse 141  
4057 Basel, SWITZERLAND

Telefon: +41 44 7819-382

E-Mailadresse: PS-BCSCHWEIZ@basf.com

### 1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse (STIZ): Tel. 145

International emergency number:

Telefon: +49 180 2273-112

---

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Für die Einstufung des Gemisches wurden die folgenden Methoden angewandt: Extrapolation auf die Konzentrationswerte der gefährlichen Stoffe auf der Grundlage von Testergebnissen und

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Experteneinschätzung. Die angewandten Methoden sind bei den jeweiligen Testergebnissen angegeben.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam./Irrit. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic 3	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Flam. Liq. 3	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Carc. 2	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Asp. Tox. 1	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3	H335 Kann die Atemwege reizen.

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweis:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise (Lagerung):

P403 + P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
-------------	--

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501	Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
------	---

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen (GHS):

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208: Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält: Methylmethacrylat

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: 4-Methylpentan-2-on, n-Butylacetat, Xylol, Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

### 2.3. Sonstige Gefahren

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Acrylatharz, Zelluloseester, organisches Lösemittel

Regulatorisch relevante Inhaltsstoffe

n-Butylacetat

Gehalt (W/W):  $\geq 50\%$  -  $< 75\%$

Flam. Liq. 3

CAS-Nummer: 123-86-4

STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)

EG-Nummer: 204-658-1

H226, H336

INDEX-Nummer: 607-025-00-1

EUH066

4-Methylpentan-2-on

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Gehalt (W/W):  $\geq 10\%$  -  $< 12,5\%$  Flam. Liq. 2  
 CAS-Nummer: 108-10-1 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)  
 EG-Nummer: 203-550-1 Eye Dam./Irrit. 2  
 INDEX-Nummer: 606-004-00-4 Carc. 2  
 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)  
 Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)  
 H225, H319, H332, H336, H335, H351  
 EUH066

## Xylol

Gehalt (W/W):  $\geq 5\%$  -  $< 7\%$  Asp. Tox. 1  
 CAS-Nummer: 1330-20-7 Flam. Liq. 3  
 EG-Nummer: 215-535-7 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)  
 INDEX-Nummer: 601-022-00-9 Acute Tox. 4 (dermal)  
 Skin Corr./Irrit. 2  
 Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert Eye Dam./Irrit. 2  
 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)  
 STOT RE (zentrales Nervensystem, Leber,  
 Niere) 2  
 Aquatic Chronic 3  
 H226, H319, H315, H312, H332, H304, H335,  
 H373, H412

## Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

Gehalt (W/W):  $\geq 3\%$  -  $< 5\%$  Asp. Tox. 1  
 CAS-Nummer: 64742-95-6 Flam. Liq. 3  
 REACH Registriernummer: 01-  
 2119455851-35 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)  
 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)  
 Aquatic Chronic 2  
 H411, H226, H304, H336, H335  
 EUH066

## Ethylbenzol

Gehalt (W/W):  $\geq 1\%$  -  $< 2\%$  Asp. Tox. 1  
 CAS-Nummer: 100-41-4 Flam. Liq. 2  
 EG-Nummer: 202-849-4 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)  
 INDEX-Nummer: 601-023-00-4 STOT RE (Hörorgan) 2  
 Aquatic Chronic 3  
 H225, H332, H304, H373, H412

## Methylmethacrylat

Gehalt (W/W):  $\geq 0,1\%$  -  $< 0,2\%$  Flam. Liq. 2  
 CAS-Nummer: 80-62-6 Skin Corr./Irrit. 2  
 EG-Nummer: 201-297-1 Skin Sens. 1  
 INDEX-Nummer: 607-035-00-6 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)  
 H225, H315, H317, H335

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Helfer auf Selbstschutz achten. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Warm halten, ruhig lagern und zudecken. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichungen über den Mund. Im Falle einer Vergiftung, Giftnotrufzentrale oder einen Arzt kontaktieren, Verpackung oder Etikett des Produktes vorlegen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen:

Sofortige ärztliche Hilfe erforderlich. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ist die Atmung unregelmäßig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen.

Nach Hautkontakt:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife oder geeignetem Hautreinigungsmittel reinigen. Keine Verdünnungen bzw. Lösemittel verwenden.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt. Sofortige ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Verschlucken:

Sofort einen Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen auslösen wegen der Gefahr der Aspiration. Betroffenen ruhig halten. Mund sofort gründlich mit Wasser ausspülen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen**

Symptome: Augenreizung, Aspirationspneumonie, Allergische Symptome, Benommenheit, Reizung der Atemwege, Hautreizungen, Schwindel, Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

Gefahren: Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Bei Aspiration (z.B. beim Erbrechen) Gefahr des Lungenödems und/oder der Pneumonie.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).

Antidot: Kein spezifisches Antidot bekannt.

---

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Wassersprühstrahl

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:  
Wasservollstrahl

## **5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Hinweis: Im Brandfall entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung:  
Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Angaben:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen.

---

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Dämpfe nicht einatmen. Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzkleidung verwenden. Für gute Raumbelüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Für Einsatzkräfte: Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen mit den jeweils zuständigen Behörden in Verbindung setzen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen. Für angemessene Lüftung sorgen.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

---

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemittel-Dampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet sein. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Brand- und Explosionsschutz:

Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsgeschützte Betriebsmittel verwenden.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Geeignete Materialien für Behälter: Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Kohlenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter trocken halten. Vor Hitze schützen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaustritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Frostgeschützt lagern.

Lagerstabilität:

Lagertemperatur: 5,00 - 35,00 °C

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt entnommen werden.

---

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

80-62-6: Methylmethacrylat

STEL-Wert 420 mg/m<sup>3</sup> ; 100 ppm (MAK (CH))  
(MAK (CH))

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

TWA-Wert 210 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

100-41-4: Ethylbenzol

TWA-Wert 220 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

Hauteffekt (MAK (CH))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

STEL-Wert 220 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

STEL-Wert 220 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

Hauteffekt (MAK (CH))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

TWA-Wert 220 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

(MAK (CH))

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Hauteffekt (MAK (CH))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

STEL-Wert 164 mg/m<sup>3</sup> ; 40 ppm (MAK (CH))

TWA-Wert 82 mg/m<sup>3</sup> ; 20 ppm (MAK (CH))

(MAK (CH))

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Hauteffekt (MAK (CH))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

STEL-Wert 164 mg/m<sup>3</sup> ; 40 ppm (MAK (CH))

TWA-Wert 82 mg/m<sup>3</sup> ; 20 ppm (MAK (CH))

123-86-4: n-Butylacetat

STEL-Wert 720 mg/m<sup>3</sup> ; 150 ppm (MAK (CH))

(MAK (CH))

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

TWA-Wert 240 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

1330-20-7: Xylol

Hauteffekt (MAK (CH))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

TWA-Wert 220 mg/m<sup>3</sup> ; 50 ppm (MAK (CH))

STEL-Wert 440 mg/m<sup>3</sup> ; 100 ppm (MAK (CH))

64742-95-6: Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

Komponenten mit biologischen Grenzwerten

100-41-4: Ethylbenzol

CH BAT



---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Parameter: Mandel- und Phenylglyoxylsäure  
Untersuchungsmaterial: Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 800 mg/l

CH BAT

Parameter: Mandel- und Phenylglyoxylsäure  
Untersuchungsmaterial: Kreatinin im Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 600 mg/g Kreatinin

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

CH BAT

Parameter: Ketone  
Untersuchungsmaterial: Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 2 mg/l

CH BAT

Parameter: Ketone  
Untersuchungsmaterial: Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 0,7 mg/l

CH BAT

Parameter: Ketone  
Untersuchungsmaterial: Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 0,7 mg/l

1330-20-7: Xylol

CH BAT

Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure  
Untersuchungsmaterial: Urin  
Probenzeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende  
Konzentration: 2 g/l

#### Bestandteile mit PNEC

80-62-6: Methylmethacrylat

Süßwasser: 0,94 mg/l  
Meerwasser: 0,094 mg/l  
sporadische Freisetzung: 0,94 mg/l  
Sediment (Süßwasser): 5,74 mg/kg  
Sediment (Meerwasser):  
Exposition des Sediments wird nicht erwartet  
Boden: 1,47 mg/kg  
Kläranlage: 10 mg/l

100-41-4: Ethylbenzol

Süßwasser: 0,1 mg/l  
Meerwasser: 0,01 mg/l  
sporadische Freisetzung: 0,1 mg/l  
Sediment (Süßwasser): 13,7 mg/kg  
Boden: 2,68 mg/kg

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

Kläranlage: 9,6 mg/l

orale Aufnahme (secondary poisoning): 0,02 mg/kg

108-10-1: 4-Methylpentan-2-on

Boden: 1,3 mg/kg

Sediment (Süßwasser): 8,27 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 0,83 mg/kg

Süßwasser: 0,6 mg/l

Meerwasser: 0,06 mg/l

sporadische Freisetzung: 1,5 mg/l

Kläranlage: 27,5 mg/l

123-86-4: n-Butylacetat

Süßwasser: 0,18 mg/l

Meerwasser: 0,018 mg/l

sporadische Freisetzung: 0,36 mg/l

Kläranlage: 35,6 mg/l

Sediment (Süßwasser): 0,981 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 0,0981 mg/kg

Boden: 0,0903 mg/kg

1330-20-7: Xylol

Süßwasser: 0,327 mg/l

Meerwasser: 0,327 mg/l

sporadische Freisetzung: 0,327 mg/l

Kläranlage: 6,58 mg/l

Sediment (Süßwasser): 12,46 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 12,46 mg/kg

Boden: 2,31 mg/kg

orale Aufnahme (secondary poisoning):

Kein PNEC oral abgeleitet, da eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten ist.

Bestandteile mit DNEL

80-62-6: Methylmethacrylat

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 13,67 mg/kg

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte, Inhalation: 210 mg/m<sup>3</sup>, 50 ppm

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 8,2 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 74,3 mg/m<sup>3</sup>, 17,9 ppm

100-41-4: Ethylbenzol

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 293 mg/m<sup>3</sup>

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m<sup>3</sup>, 17,73 ppm

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 15 mg/m<sup>3</sup>

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

**108-10-1: 4-Methylpentan-2-on**Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 208 mg/m<sup>3</sup>Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 14,7 mg/m<sup>3</sup>Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 83 mg/m<sup>3</sup>

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 208 mg/m<sup>3</sup>

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 4,2 mg/kg

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 83 mg/m<sup>3</sup>

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 4,2 mg/kg

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11,8 mg/kg

**123-86-4: n-Butylacetat**Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 600 mg/m<sup>3</sup>Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m<sup>3</sup>Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m<sup>3</sup>Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 35,7 mg/m<sup>3</sup>

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

**1330-20-7: Xylol**Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m<sup>3</sup>Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 289 mg/m<sup>3</sup>

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 14,8 mg/m<sup>3</sup>Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 174 mg/m<sup>3</sup>

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 108 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung und technische Raumlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

## Atemschutz:

Geeigneter Atemschutz: z.B. Halbmaske mit Kombinationsfilter A2P2 Werden arbeitsplatzbezogene Grenzwerte überschritten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Bei Kontakt mit Aerosolen Atemschutz Halbmaske A1P2 verwenden.

**Handschutz:**

Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Handschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter

Chemikalienschutzhandschuh: z. B.

Nitril-Handschuhe - Materialstärke: 0,7 mm

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1):

Geeignete Materialien bei kurzzeitigem Kontakt (empfohlen: Mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

Geeignete Materialien als Spritzschutz (empfohlen: Mindestens Schutzindex 1, entsprechend > 10 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

**Augenschutz:**

Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166), Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.

**Körperschutz:**

Chemikalienbeständigen Einweganzug tragen, Antistatische und flammhemmende Kleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar sein. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.

**Umweltexposition**

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

---

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig	
Form:	flüssig	
Farbe:	farblos	
Geruch:	nach Acetat	
Schmelzpunkt:		
	nicht bestimmt	
Siedebeginn:	114 °C	(berechnet)

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Entzündlichkeit: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
 Untere Explosionsgrenze: 36 g/m<sup>3</sup>  
 Flammpunkt: > 23 °C (ISO 3679)  
 Zündtemperatur: > 200,00 °C  
 Thermische Zersetzung: Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.  
 pH-Wert:  
 Viskosität, kinematisch: Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch  
 (40 °C)  
 nicht bestimmt  
 6,6 mm<sup>2</sup>/s  
 (20 °C)  
 Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow):  
 nicht anwendbar für Mischungen  
 Dampfdruck: 8,00 hPa (berechnet)  
 (20 °C)  
 (50 °C)  
 nicht bestimmt  
 Dichte: 0,899 g/cm<sup>3</sup>  
 (20 °C)  
 Relative Dampfdichte (Luft):  
 Schwerer als Luft.

## 9.2. Sonstige Angaben

### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

#### Explosive Stoffe /Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Explosionsgefahr: nicht explosionsgefährlich

#### Brandfördernde Eigenschaften

Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd

#### Entzündbare Feststoffe

Abbrandgeschwindigkeit: Das Material erfüllt nicht die Kriterien, (UN Test N.1 (ready  
 die im Paragraph 33.2.4.4 des UN- combustible solids))  
 Handbuches über Prüfungen und  
 Kriterien festgelegt sind.

#### Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

Selbsterhitzungsfähigkeit: Es ist kein  
 selbsterhitzungsfähiges Material

### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit mit Wasser:

nicht mischbar

Auslaufzeit:

> 29 s

(DIN EN ISO 2431; 3 mm)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze vermeiden. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Gefrieren vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide entstehen., Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Beurteilung Akute Toxizität:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Wiederholtes oder anhaltendes Einatmen von Lösemittelkonzentrationen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zur Entwicklung langanhaltender Störungen des zentralen Nervensystems, wie chronischer toxischer Enzephalopathie, einschließlich Verhaltensveränderungen und Gedächtnisstörungen, führen. Lösemittel können durch Hautresorption einige der oben genannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und kann zu nichtallergischer Kontaktdermatitis und/oder Hautresorption führen.

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet. Weitere Informationen siehe Abschnitt 2 und 3.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reizwirkung

Beurteilung Reizwirkung:

Wirkt nicht reizend an der Haut. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. Reizend bei Augenkontakt.

#### Atemwegs-/Hautsensibilisierung

Beurteilung Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellenmutagenität

Beurteilung Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Kanzerogenität

Beurteilung Kanzerogenität:

Anhaltspunkte auf mögliche krebserzeugende Wirkung in Prüfungen am Tier.

#### Reproduktionstoxizität

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Entwicklungstoxizität

Beurteilung Teratogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Beurteilung STOT einfach:

Kann reizend auf die Atemwege wirken. Narkotische Effekte möglich (Schläfrigkeit, Schwindel).

#### Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Beurteilung Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken ist eine Schädigung der Lunge möglich (Aspirationsgefahr).

#### Wechselwirkungen

Keine Daten vorhanden.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Beurteilung aquatische Toxizität:

Zu diesem Produkt liegen keine Testergebnisse vor. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitt 2 und 3.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Beurteilung Bioabbau und Elimination (H<sub>2</sub>O):

Biologische Abbaubarkeit der unter Abschnitt 3 genannten umweltgefährdenden Bestandteile:

*Angaben zu: Ethylbenzol*

*Angaben zur Elimination:*

*70 - 80 % TIC des ThIC (28 d) (ISO 14593) (aerob, Belebtschlamm) Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).*

*Angaben zu: Xylol*

*Angaben zur Elimination:*

*87,8 % BSB des ThSB (28 d) (OECD-Richtlinie 301 F) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, nicht adaptiert)*

*Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.*

-----

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential:

Keine Daten vorhanden.

### 12.4. Mobilität im Boden

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten:



---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

---

Adsorption an Böden: Keine Daten vorhanden.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Problemabfallentsorgung hat im Einklang mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG zu erfolgen.

Abfallschlüssel:

08 01 11<sup>□</sup> Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackung:

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport

ADR

UN-Nummer oder ID-

UN1263

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Nummer:  
 Ordnungsgemäße UN-  
 Versandbezeichnung: FARBE  
 Transportgefahrenklassen: 3  
 Verpackungsgruppe: III  
 Umweltgefahren: nein  
 Besondere  
 Tunnelcode: D/E  
 Vorsichtshinweise für den  
 Anwender:

#### RID

UN-Nummer oder ID-  
 Nummer: UN1263  
 Ordnungsgemäße UN-  
 Versandbezeichnung: FARBE  
 Transportgefahrenklassen: 3  
 Verpackungsgruppe: III  
 Umweltgefahren: nein  
 Besondere  
 Keine bekannt  
 Vorsichtshinweise für den  
 Anwender:

#### Binnenschifftransport

##### ADN

UN-Nummer oder ID-  
 Nummer: UN1263  
 Ordnungsgemäße UN-  
 Versandbezeichnung: FARBE  
 Transportgefahrenklassen: 3  
 Verpackungsgruppe: III  
 Umweltgefahren: nein  
 Besondere  
 Keine bekannt  
 Vorsichtshinweise für den  
 Anwender:

#### Transport im Binnentankschiff / Schiff für Schüttgüter

nicht bewertet

#### Seeschifftransport

##### IMDG

UN-Nummer oder ID-  
 Nummer: UN 1263  
 Ordnungsgemäße UN-  
 Versandbezeichnung: FARBE  
 Transportgefahrenklassen: 3

#### Sea transport

##### IMDG

UN number or ID  
 number: UN 1263  
 UN proper shipping  
 name: PAINT  
 Transport hazard 3

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Verpackungsgruppe:	III	class(es):	
Umweltgefahren:	nein	Packing group:	III
	Marine pollutant:	Environmental	no
	NEIN	hazards:	Marine pollutant:
Besondere	EmS: F-E; <u>S-E</u>	Special precautions	NO
Vorsichtshinweise für den		for user:	EmS: F-E; <u>S-E</u>
Anwender:			

**Lufttransport****Air transport**

IATA/ICAO

IATA/ICAO

UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN 1263	UN number or ID number:	UN 1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FARBE	UN proper shipping name:	PAINT
Transportgefahrenklassen:	3	Transport hazard class(es):	3
Verpackungsgruppe:	III	Packing group:	III
Umweltgefahren:	Keine Markierung als Umweltgefährlich erforderlich	Environmental hazards:	No Mark as dangerous for the environment is needed
Besondere	Keine bekannt	Special precautions	None known
Vorsichtshinweise für den		for user:	
Anwender:			

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Siehe entsprechende Einträge für "UN-Nummer oder ID-Nummer" für die jeweiligen Regelungen in den obigen Tabellen.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Siehe entsprechende Einträge für „Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

**14.3. Transportgefahrenklassen**

Siehe entsprechende Einträge für „Transportgefahrenklasse(n)“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

**14.4. Verpackungsgruppe**

Siehe entsprechende Einträge für „Verpackungsgruppe“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

**14.5. Umweltgefahren**

Siehe entsprechende Einträge für „Umweltgefahren“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

**14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender**

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Siehe entsprechende Einträge für „Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

#### **14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

#### **Maritime transport in bulk according to IMO instruments**

Es ist keine Massengutbeförderung auf dem Seeweg beabsichtigt.

Maritime transport in bulk is not intended.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

VOC-Gehalt:	84,5 %	organische Lösemittel
VOC-Gehalt:	84,7 %	berechnet
VOC-Gehalt:	761,7 g/l	berechnet

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (EU):  
In o.g. Vorschrift aufgeführt: Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Wassergefährdungsklasse (AwSV vom 01.08.2017): (2) Deutlich wassergefährdend.

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

Bei der beruflichen Verwendung sind folgende Schweizerische Vorschriften einzuhalten:

- Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Störfallverordnung enthält in Anhang 1 die Kriterien zur Ermittlung der Mengenschwellen basierend auf der Giftigkeit, der Brand- und Explosionseigenschaften und der Ökotoxizität.

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten. Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Voller Wortlaut der Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, falls in Abschnitt 2 oder 3 genannt:

Eye Dam./Irrit.	Schwere Augenschädigung/Augenreizung
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend - chronisch
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Carc.	Karzinogenität
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Acute Tox.	Akute Toxizität
Skin Corr./Irrit.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H373	Kann die Organe (zentrales Nervensystem, Leber, Niere) schädigen nach längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### Abkürzungen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität. CAO = Cargo Aircraft Only. CAS = Chemical Abstracts Service. CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. DIN = Deutsches Institut für Normung. DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration. EC50 = Mittlere effektive Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst. EG = Europäische Gemeinschaft. EN = Europäische Normen. IARC = Internationale Behörde zur Erforschung von Krebs. IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung. IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern. IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr. ISO = Internationale

---

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 10.05.2023

Version: 6.0

Datum vorherige Version: 15.12.2022

Vorherige Version: 5.0

Datum / Erste Version: 26.10.2020

Produkt: **90-IC 440 MIXING CLEAR 1L G2**

(ID Nr. 50411863/SDS\_GEN\_CH/DE)

Druckdatum 11.05.2023

Organisation für Normung. STEL = Grenzwert für Kurzzeitexposition. LC50 = Letale Konzentration, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration. MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle. NEN = Niederländische Norm. NOEC = No Observed Effect Concentration. OEL = Occupational Exposure Limit. OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung. PBT = Persistent, bioakkumulativ und toxisch. PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt. PPM = Anteile pro Million. RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr. TWA = Zeitlich gewichteter Mittelwert. UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter. vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

---

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.